

Die Versammlung des Wasserverbandes Rodau-Bieber, Sitz in Rodgau, hat in seiner Sitzung am 18.11.1998 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

# ***Satzung für den Wasserverband Rodau-Bieber***

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rodau-Bieber“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rodgau.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12.02.1991, BGBl. Nr. 11 vom 20.02.1991 S. 405 ff.) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
(Wasserverbandsgesetz § 1).

## ***I. Abschnitt***

### ***Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen***

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) Wasserverband zur Unterhaltung der Unteren Rodau (WUR)
  - b) Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber (WUB)
  - c) Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis
  - d) Stadt Rödermark, Kreis Offenbach
  - e) Stadt Rodgau, Kreis Offenbach.
- (2) Der Wasserverband Rodau-Bieber ist zugleich Oberverband der unter Abs. 1, Buchstaben a) und b) aufgeführten Verbände.
- (3) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Versammlung. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.  
Es gelten die §§ 23, 24 und 25 WVG.

### **§ 3** **Aufgaben**

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Hochwasserrückhaltung und zur Niedrigwasseranreicherung im Niederschlagsgebiet von Rodau und Bieber.
- b) Planung, Ausbau von Wasserläufen, die im Verbandsgebiet dargelegt sind, deren Ufer und Dämme.
- c) Renaturierungsmaßnahmen vorzunehmen.
- d) Begradigung sowie Kanalisierung der Bachläufe dürfen im Verbandsgebiet nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß zwingende Gründe vorliegen.

(2) Auf Antrag von Verbandsmitgliedern kann der Verband darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Gebiet der Unterverbände und der Gemeinden übernehmen, wenn diese Aufgaben im Sinne des § 2 des WVG (Unterhaltung usw.) sind.

### **§ 4** **Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten gemäß § 3 an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und der Wasserwirtschaftsverwaltung zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5).

### **§ 5** **Ausführung des Unternehmens**

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in Usingen rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.

(4) Ein Rechtsanspruch derart, daß der Vorstand eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

## § 6

### *Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen*

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33 - 39)

## **II. Abschnitt**

### *Verfassung*

## § 7

### *Verbandsorgane*

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

(Wasserverbandsgesetz § 46).

## § 8

### *Zusammensetzung der Verbandsversammlung*

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung die nachstehenden Vertreterzahlen:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Unterverband „Untere Rodau“ | 5 Vertreter  |
| b) Unterverband „Bieber“       | 6 Vertreter  |
| c) Stadt Hanau                 | 1 Vertreter  |
| d) Stadt Rodgau                | 6 Vertreter  |
| e) Stadt Rödermark             | 2 Vertreter. |

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.).

## **§ 9** **Aufgaben der Versammlung**

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Versammlung aus.

(2) Die Versammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Sachverständigen,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die zusätzliche Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
7. die Beschlußfassung über Erweiterung oder Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2,
8. der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.)
11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. die Aufnahme von Krediten und der Abschluß von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
14. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.).

## **§ 10** **Einberufung der Versammlung**

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau mit derselben Frist ein.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.  
(Wasserverbandsgesetz § 48).

## **§ 11** *Sitzung der Verbandsversammlung*

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsteher, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Vorgenannte haben dabei - wie auch die anderen Vorstandsmitglieder - kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Außerdem ist die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 10 Abs. 1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(4) Der Verbandsvorsteher hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(5) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.  
(Wasserverbandsgesetz § 48).

## **§ 12** *Niederschrift*

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau sowie den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

**§ 13**  
**Stimmrecht, Stimmverhältnisse,**  
**Beschlußfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 20 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Das Stimmverhältnis ist in § 8 Abs. 2 festgesetzt.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetze oder Satzungen eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben; Stimmgleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen bedarf es zur Beschlußfassung über die Änderung und Ergänzung der Satzung.
- (6) Einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen bedarf es zur Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.  
(Wasserverbandsgesetz §§ 48, 58 und 62).

**§ 14**  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und drei weiteren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Jedes Verbandsmitglied ist bei der Besetzung des Verbandsvorstandes zu berücksichtigen. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Ersatzperson) gewählt.

Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (Ersatzperson) in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall der stellvertretende Verbandsvorsteher wahr.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheidern mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Dienstverhältnisses bzw. Mandates aus dem Verbandsvorstand aus.

(3) Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.  
(Wasserverbandsgesetz §§ 52 und 53).

**§ 15**  
**Bildung des Verbandsvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Verbandes (§ 2 Abs. 1) benennen die Vorstandsmitglieder und deren Ersatzleute, und zwar in folgender Weise:

- der Wasserverband zur Unterhaltung der Unteren Rodau je ein Vorstandsmitglied und je eine Ersatzperson aus den Städten Obertshausen und Mühlheim,
- der Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber je ein Vorstandsmitglied und eine Ersatzperson aus den Städten Dreieich, Dietzenbach, Heusenstamm und Offenbach und

- die übrigen Verbandsmitglieder je ein Vorstandsmitglied und eine Ersatzperson aus ihrer Stadt oder Gemeinde.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und zwei gleichberechtigte Stellvertreter (Vertreter im Amt). Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(Wasserverbandsgesetz § 53).

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 16** ***Amtszeit, Entschädigung***

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Landkreise und Gemeinden gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wenn ein Verbandsmitglied oder ein Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen.

Die Auswahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (Vertreter im Amt) kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.).

## **§ 17** ***Geschäfte des Verbandsvorstandes***

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind, vor allem über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Feststellung des Entwurfes der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 10.000,- oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54 und 55).

## **§ 18** **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und seiner eigenen Ersatzperson mit.
- (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau einzuladen.
- (4) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.  
(Wasserverbandsgesetz § 56).

## **§ 19** **Beschlußfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsteher stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt so lange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, und tritt zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur 2. Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 20** **Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem WVG oder der Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsversammlung und die Überwachung von Verbandsangelegenheiten,
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,



6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter DM 10.000,-- enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.  
(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56).

### ***III. Abschnitt***

## ***Haushalt, Beiträge***

### ***§ 21***

#### ***Haushaltssatzung und Haushaltsplan***

- (1) Die Versammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens zu Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie deren Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

### ***§ 22***

#### ***Aufnahme und Tilgung von Darlehen***

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 9 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Bei langfristigen Krediten sind im Vermögenshaushalt die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen. Die Laufzeit der Kredite soll sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

## **§ 23**

### ***Verwendung von Einnahmen und Ausgaben***

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.  
(Wasserverbandsgesetz § 65).

## **§ 24**

### ***Prüfung der Haushaltsführung; Entlastung***

#### (1) Haushaltsprüfung

Der Vorstand hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen und sie mit allen Unterlagen im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### (2) Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß.

(3) Die Prüfung der Bauabrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Entlastungsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## **§ 25**

### ***Wirtschafts- und Haushaltsführung***

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden - mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und öffentlichen Bekanntmachungen.

(Wasserverbandsgesetz § 65 und Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz - HWVG).

## **§ 26**

### ***Beiträge***

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder die Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32).

## § 27

### *Beitragsverhältnisse*

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und deren Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

#### 1. Die Beiträge sind zu leisten:

- a) für die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Landes oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
- b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,
- c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen,
- d) für den Kapitaldienst,
- e) für die Verwaltungskosten des Verbandes.

#### 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

- a) die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen werden von den Mitgliedsgemeinden durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziffer 2 b) näher erläutert ist,
- b) die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

- 20 % für anteilige Gewässerlängen innerhalb der Gemarkung,
- 5 % für anteilige Waldflächen,
- 65 % für anteilige Baulandflächen,
- 10 % für anteilige sonstige Flächen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 und 29).

## **§ 28** **Veranlagungsverfahren**

(1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beiträgen.

(2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und - soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält - sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.  
(Wasserverbandsgesetz §§ 28 und 32).

## **§ 29** **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird.  
(Wasserverbandsgesetz § 31).

## **§ 30** **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wassergesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.  
(Wasserverbandsgesetz).

# **IV. Abschnitt**

## **Besondere Vorschriften**

## **§ 31** **Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandunternehmens einen Geschäftsführer (Verbandsingenieur) einstellen.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.  
(Wasserverbandsgesetz § 57).

## **§ 32** **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.  
(Wasserverbandsgesetz § 67).

## **§ 33** **Verbandsschau, Aufzeichnungen und Abstellen der Mängel**

(1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die übrigen Verbandsmitglieder, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau, die Landwirtschaftsämter und die Aufsichtsbehörde zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.  
(Wasserverbandsgesetz § 45).

(3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Verbandsvorstand und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Hanau. Es sammelt die Aufzeichnungen in der Niederschrift und vermerkt in ihr die Abstellung der Mängel.

## **§ 34** **Änderung der Satzung**

(1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.  
(Wasserverbandsgesetz §§ 58 und 59).

## **V. Abschnitt**

### **Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel**

## **§ 35** **Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

**§ 36**  
**Zwang**

- (1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 35 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe, das Zwangsgeld bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- DM. Für die Befolgung der Anordnung wird eine angemessene Frist gesetzt. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 37**  
**Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

**VI. Abschnitt**

**Aufsicht**

**§ 38**  
**Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Offenbach.  
(Wasserverbandsgesetz § 72).

**§ 39**  
**Zustimmung zu Geschäften durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die über den in der Haushaltssatzung festgelegten Betrag hinaus gehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinaus gehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 40**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.12.1996 außer Kraft.

Rodgau, den 18.11.1998



Eckstein  
stellv. Verbandsvorsteher

